

**Entgeltordnung der Stadt Wilhelmshaven
für die Inanspruchnahme des interdisziplinären Teams
für Früherkennung und Frühförderung**

Aufgrund § 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 383 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710), und der §§ 1, 2, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung von 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 12. Juli 2000 folgende Entgeltordnung für das interdisziplinäre Team für Früherkennung und Frühförderung beschlossen:

§ 1

Rechtsstatus

Das interdisziplinäre Team für Früherkennung und Frühförderung ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wilhelmshaven.

§ 2

Aufgabe, Zielsetzung

Die Früherkennung/-förderung ist eine interdisziplinäre Aufgabe, die auf behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder ausgerichtet ist.

Sie hat zum Ziel,

Auffälligkeiten, die den Verdacht auf eine bestehende oder drohende Behinderung nahelegen, festzustellen,

drohenden Behinderungen entgegenzuwirken,

Auswirkungen vorhandener Behinderungen auszugleichen oder zu mindern.

§ 3

Entgeltspflicht

Die Früherkennungs-/Frühfördereinrichtung ist grundsätzlich offen für alle Kinder der Stadt Wilhelmshaven, wobei die altersmäßige Obergrenze mit dem Entstehen der Schulpflicht zusammenfällt. Für die Inanspruchnahme ist ein Entgelt zu entrichten.

§ 4

Entgelthöhe

Das Entgelt für die Inanspruchnahme des Kernteams interdisziplinäre Teams (Arzt/Ärztin, Psychologe(in), Krankengymnast(in), Heilpädagoge(in)) beträgt z. Z. 400 DM je Untersuchung. Es kann sich erhöhen, wenn das Kernteam in Einzelfällen durch eine(n) Ergotherapeuten(in) und/oder Sprachtherapeuten(in) ergänzt werden muss (je Berufsgruppe z. Z. 50 DM/Std.) und/oder den Mitgliedern des interdisziplinären Teams ein Zeitverlust in der Praxis entsteht (Zuschlag z. Z. 25 DM/Std. je Mitglied).

§ 5

Fälligkeit

Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des interdisziplinären Teams und wird grundsätzlich nach Abschluss der Untersuchung fällig.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Das in § 4 festgesetztes Entgelt ist jährlich zu überprüfen und ggfs. neu festzusetzen
- (2) Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 12. Juli 2000
Stadt Wilhelmshaven

Menzel
Oberbürgermeister

Schreiber
Oberstadtdirektor